



Stadt Graz

Amtsblatt
der Landeshauptstadt Graz



EUROPASTADT

Nr. 8

Mittwoch, 2. Juni 2010

Jahrgang 106

Inhaltsverzeichnis:

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Anfang Juli 2010.....	2
Neuerrichtung und Betrieb einer öffentlichen Apotheke.....	3
06.19.0 Bebauungsplan Leitnergasse – Neuholdaugasse – Schönaugürtel – Pestalozzistraße	4
13.08.0 Bebauungsplan Anton-Kleinoscheg-Straße	9
Aus der GR-Sitzung vom 25. Februar 2010	14
Nachruf Kommerzialrat Felix Kurt Krisper	15
Impressum.....	29

Jagd-Fischerei

GZ: A 4 - 5/2010/2

KUNDMACHUNG

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. 1964/356 idF der Verordnung LGBl 2001/47 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Anfang Juli 2010 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 25.06.2010 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 315, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

GZ:010574/2010/0003

III, Körösisstraße 66b, Mag. pharm. Helene Toplak, Ansuchen für die Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und den Betrieb einer öffentlichen Apotheke, KG Geidorf

VERLAUTBARUNG

Frau Mag. pharm. Helene Toplak hat um die Bewilligung der Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke im Bereich III, Körösisstraße 66b, KG Geidorf, angesucht. Der Standort lautet wie folgt:

Von der in Aussicht genommenen Betriebsstätte ausgehend nach Norden bis Scheidtenberggasse, gedachte Verbindung zur Johann-Strauß-Gasse und weiter zum Schwimmschulkai, gesamte Länge Schwimmschulkai Richtung Süden bis zur Keplerbrücke. Vom Ort der neu zu errichtenden Apotheke Körösisstraße nach Süden, dann bis ca. Langegasse 41, von dort gedachte Linie über die Muchargasse bis Waringergasse 35. Von dort gedachte Linie zur Kreuzung Körösisstraße - Wickenburggasse nach Westen bis zur Keplerbrücke - Kreuzungspunkt Schwimmschulkai.

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes wird dieses mit der Bestimmung verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs 4 und 5 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, 8011 Graz, Europaplatz 20/IV, schriftlich einbringen können.

Später einlangende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Für den Bürgermeister:
Dr. Kränzlein

GZ.: A14_014635_2009_21

06.19.0 Bebauungsplan

**„Leitnergasse – Neuholdaugasse -
Schönaugürtel – Pestalozzistraße“**

VI. Bez., KG Jakomini

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.5.2010, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 06.19.0 Bebauungsplan Leitnergasse – Neuholdaugasse – Schönaugürtel – Pestalozzistraße beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), i.d.F. LGBl. 89/2008, in Verbindung mit § 8, § 11 und § 71 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. und § 3(1) der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. 78/2003 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

- (1) In der Blockrandbebauung: Geschlossene Bauweise.
- (2) In der Hofzone auf den Grst.Nr.: 756 und 760 die offene bzw. gekuppelte Bauweise für Ersatzbauten (siehe § 10 – Bestandsgebäude).

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE

Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzenlinien, Gebäudehöhen etc.), der städtebaulichen Zielsetzungen (Entkernung des Hofbereiches) und für Dachraumausbauten zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer, Lifthauszubauten und dergleichen sowie für die, in § 10 geregelten Ersatzgebäude in der Hofzone.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Bereich der Blockrandbebauung werden die traufenseitigen Gebäudehöhen festgelegt.
- (2) Im Bereich der Blockrandbebauung werden die Gesamthöhen der Gebäude (Firsthöhen) festgelegt.
- (3) Höhenbezugspunkt ist das jeweils angrenzende Gehsteigniveau.
- (4) Für Stiegen- und Lifthäuser u. dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Zulässige Dachformen: Satteldach, Flachdach.
- (6) Die Hauptfirstrichtungen haben parallel zu den jeweils angrenzenden Straßenzügen bzw. zur festgelegten Baufluchtlinie zu verlaufen.
- (7) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Von der Begrünung ausgenommen sind Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses (z.B. Dächer über Stiegen- und Lifthäusern).
- (8) Kühlgeräte, Ventilatoren o. ä. Gerätschaften dürfen nicht auf der Satteldachfläche positioniert werden, sondern müssen innerhalb des Dachraumes untergebracht werden. Auf Flachdächern sind diese örtlich zusammenzufassen und architektonisch zu gestalten.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitig sind Laubengänge, Balkone und Loggien nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie vortretende Erker sind nicht zulässig.
- (3) Hofseitige Balkone sind frei auskragend auszubilden und müssen ein, dem Maß der Auskragung entsprechenden Mindestabstand zur seitlichen Nachbargrenze einhalten.
- (4) Balkone im Traufenbereich und darüber sind nicht zulässig.
- (5) Sichtbare Sparrenköpfe sind unzulässig.
- (6) Satteldächer sind in Ziegel auszuführen.
- (7) Bei Satteldächern sind sowohl Gaupen als auch Dachflächenfenster zulässig, wenn sie folgende Mindestabstände einhalten: vom First 1,5 m, vom Ortgang 1 m, von der Außenkante Außenwand 0,5 m und die Summe ihrer Längen weniger als die halbe Gebäudelänge beträgt.
- (8) Hofseitig sind unter den Voraussetzungen des Abs. 7 darüber hinaus auch in das Dachvolumen eingeschnittene Terrassen zulässig. Die Terrasseneinschnitte in der Dachfläche sind dabei so auszubilden, dass die Oberkante der Brüstung durch die Dachfläche begrenzt wird.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die KFZ-Abstellplätze sind ausschließlich in Tiefgaragen herzustellen.
- (2) Bei Neubauten sind pro Wohneinheit mind. 1,0 und höchstens 1,25 PKW-Abstellplätze herzustellen bzw. ist der Nachweis über entsprechende wohnungszugeordneten Abstellplätze zu erbringen.
- (3) Die Tiefgaragenein- und ausfahrt ist in das Hauptgebäude zu integrieren.
- (4) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen. Die Einhausungen der Tiefgaragenrampen sind innen schallabsorbierend auszukleiden.
- (5) Bauplatz-übergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (6) Pro 50 m² Bruttogeschoßfläche Wohnnutzung ist ein überdachter, witterungsgeschützter und in kurzer Entfernung zu den Wohnungen angelegter Fahrradabstellplatz auszuführen.
- (7) Pro 300 m² Bruttogeschoßfläche Wohnnutzung ist ein überdachter und witterungsgeschützter Fahrradabstellplatz für Besucher diebstahlhemmend auszuführen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und/oder auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig.
- (2) Die Herstellung von befestigten Flächen innerhalb der dargestellten Grünflächen ist in geringfügigem Ausmaß zur fußläufigen Erschließung und zur Einrichtung von Sitz- bzw. Spielflächen zulässig.
- (3) Der Versiegelungsgrad der unbebauten Flächen wird mit 40% begrenzt.
- (4) Ab 150m² unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (5) Pro 250m² unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (6) Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm in ein Meter Höhe durchzuführen.
- (7) Der Standraum der Bäume ist in befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern.
- (8) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 9,0 m³ und eine offene Baumscheibe von mind. 6,0 m² vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt 5,0 m.

- (9) Für mittelkronige, kleine bis halbhohle Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 6,0 m³ und eine offene Baumscheibe von mind. 4,0 m² vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt 4,0 m.
- (10) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Erdschüttung von mindestens 100 cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (11) Mindestens 30% der unbebauten Bauplatzfläche sind als gewachsener Boden zu erhalten und daher von unterirdischen Gebäuden (Tiefgaragen u.dgl.) freizuhalten.
- (12) Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) sind nur zur geringfügigen Adaption des Hofniveaus im Anschluss an den Bestand zulässig.
- (13) Böschungsmauern sind unzulässig.
- (14) Schallschutzwände sind unzulässig.
- (15) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.
- (16) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen, welcher zumindest folgende Angaben enthält:
 - Versiegelungsgrad (Erschließung, Art der Oberflächenbefestigung)
 - Bereiche unterirdischer Einbauten
 - vorhandener Baum- und anderer Vegetationsbestand
 - künftiger Baum- und anderer Vegetationsbestand
 - Technischer Bericht zu den geplanten Maßnahmen, inkludierend eine Begründung im Falle einer geplanten Baumrodung.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden oder ähnlicher großflächiger Werbeanlagen mit abschottender Wirkung ist im gesamten Bebauungsplangebiet unzulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden direkt an der Fassade zu montieren und dürfen ausschließlich im Bereich der Erdgeschoßzone angebracht werden.
- (3) Werbeanlagen sind ausschließlich zur Standortbewerbung zulässig.
- (4) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.
- (5) Zu- und Abluft sind über Dach des Hauptgebäudes zu führen.
- (6) Antennen- und Funkanlagentragsmasten dürfen nicht in freistehender Form, sondern ausschließlich auf Gebäuden errichtet werden.
- (7) Nebengebäude sind nicht zulässig.

§ 10 BESTANDSGEBÄUDE IN DER HOFZONE - ERSATZ

- (1) Die in der Hofzone bestehenden Gebäude auf den Grst.Nr.: 756 und 760 können durch einen Neubau je Grundstück ersetzt werden.
- (2) Für Grst.Nr.: 760 gilt: Zu den nördlichen und südlichen Nachbargrundstücksgrenzen offene Bauungsweise unter Einhaltung der baugesetzmäßigen Mindestabstände.
- (3) Für Grst.Nr.: 756 gilt: Aufnahme der zulässigen Baufluchten auf Grst.Nr.: 760 ausgenommen transparente Windfänge; Einhaltung eines Mindestabstand von 8,00 m zur westlichen Nachbargrundstücksgrenze zu Grst.Nr.: 754.
- (4) Für die Grst.Nr.: 756 und 760 gilt: Gekuppelte Bauungsweise an der gemeinsamen Grundstücksgrenze; für die Ersatzbauten werden die maximale Gebäudehöhe und die maximale Gesamthöhe mit 9,00 m festgelegt.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Änderungsabsichten an Gebäuden, die in der Schutzzone liegen, zusätzlich noch ein Gutachten der Altstadtsachverständigenkommission erforderlich ist.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

GZ: A14_004773_2008_107

13.08.0 Bebauungsplan

Anton-Kleinoscheg-Straße

XIII.Bez., KG Gösting

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.05.2010, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 13.08.0 Bebauungsplan Anton-Kleinoscheg-Straße beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG), idF LGBl. 89/2008, in Verbindung mit § 8, § 11 und § 71 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idgF wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

offene Bauweise

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

Bebauungsgrad: höchstens 0,5 der Bauplatzfläche

Bebauungsdichte: höchstens 1,2 der Bauplatzfläche

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzen gelten nicht für Rampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, hofseitige Balkone, offene Stiegen, überdachte Müllplätze, Trafogebäude, Terrassen, Einfriedungen und dergleichen.
- (3) Bauteil A und B:
Vor die nordöstliche Baufluchtlinie / Baugrenze zur Anton Kleinoscheg - Straße dürfen keine Bauteile vortreten.

Unterirdische Einbauten vor der im Plan eingetragenen Straßengrundgrenze (künftige Landesstraße) sind nicht zulässig.

- (4) Entlang des Thaler Baches ist eine Baufreihaltezone von mindestens 10 m ab Bachböschungsoberkante einzuhalten.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk ist die jeweils maximal zulässige Geschoßanzahl eingetragen. Dabei gilt, bezogen auf den jeweiligen Höhenbezugspunkt folgende maximale traufenseitige Gebäudehöhe.

Bauteil A : Höhenbezugspunkt: 367,00 ü. Adria	Gebäudehöhe: Inklusive
Geschoßanzahl:	techn. Aufbauten
5 G	max. 20,5 m
6 G	max. 24,5 m
Turm	max. 40,0 m

Bauteil B : Höhenbezugspunkt: 367,00 ü. Adria	Gebäudehöhe: Inklusive
Geschoßanzahl:	techn. Aufbauten
5 G	max. 20,0 m
6 G	max. 23,5 m

Bauteil C : Höhenbezugspunkt: 367,00 ü. Adria	Gebäudehöhe:
Geschoßanzahl:	max. 14,0 m
4 G	max. 17,0 m
5 G	

Bauteile D1 bis D4 : Höhenbezugspunkt: 372,00 ü. Adria	Gebäudehöhe:
Geschoßanzahl:	max. 8,0m
2 G	max. 11,0
3 G	max. 14,0
4 G	max. 17,0
5 G	

- (2) Für die Bauteile C und D1 bis D4 sind für kleinflächige Bauteile, wie Stiegen- und Lifthäuser, Brandrauchentlüftungsanlagen, Lüftungsanlagen, generell technische Anlagen u. dgl. im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig. Dies gilt nicht für die Bauteile A und B.

- (3) Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen.
Davon ausgenommen sind Dachterrassen, verglaste Vordächer Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser sowie Bauteile für die Nutzung alternativen Energien u. dgl.

- (4) Dächer sind nur als Flachdächer zulässig.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

offene Laubengänge sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, TIEFGARAGENRAMPEN, ANLIEFERUNG, FAHRRAD-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Pro Wohneinheit sind mind. 1,5 Stellplätze anzuordnen.
- (2) Für Handelsbetriebe sind maximal 30 PKW-Abstellplätze im Freien zulässig.
- (3) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen und an den Außenseiten und der Dachfläche zu begrünen.
- (4) Andockstellen für Warenanlieferung sind einzuhausen. Deren sichtbare Wand- und Dachflächen sind zu begrünen.
- (5) Überdeckte Fahrradabstellmöglichkeiten sind in einer Anzahl von mindestens 1 Fahrrad pro 50 m² Bruttogeschossfläche vorzusehen.
- (6) Überdeckte Fahrradabstellmöglichkeiten für Besucher von Privatwohnungen sind in einer Anzahl von mindestens 1 Fahrrad pro 300 m² Bruttogeschossfläche vorzusehen.
- (7) Bei Handelsbereichen ist mindestens ein oberirdischer, überdeckter Fahrradabstellplatz pro 25 m² Verkaufsfläche innerhalb der Baugrenz- und Bauflichtlinien zu errichten.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und/oder auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Der Versiegelungsgrad wird mit 60% begrenzt.
- (4) Es ist die ÖNorm B 2607 - Spielplätze - Planungsrichtlinien, verpflichtend einzuhalten.
- (5) Die Mindestbreite von Freiflächen für wohnungsnahes Spiel, Bewegung und Aufenthalt wird gem. ÖNorm B 2607 mit je 13 m festgelegt.
- (6) Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm in ein Meter Höhe durchzuführen. Baumscheiben haben eine Mindestgröße von 6,00m² und eine Mindestbreite von 2,00 m aufzuweisen.
- (7) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasser- durchlässigen Belag zu sichern.
Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u. ä.).

- (8) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 9,0 m³ und eine offene Baumscheibe von mind. 6,0 m² vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt 4,5 m, zu Geh- und Radwegen, generell zu Wegen, Noteinfahrten und dgl. ist ein Mindestabstand von 0,8 m einzuhalten.
- (9) Für mittelkronige, kleine bis halbhohle Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 6,0 m³ und eine offene Baumscheibe von mind. 4,0 m² vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt 4,0 m.
- (10) Stützwände von Rampenanlagen sind zu begrünen.
- (11) Erhaltung des Bewuchses entlang der Grundgrenze im Süden und Westen: Dieser standorttypische, bestehende Gehölzsaum ist dauerhaft, naturnah zu erhalten.
- (12) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Erdschüttung von mindestens 70 cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (13) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist im Falle von Baumpflanzungen mit einer Erdschüttung von mindestens 150 cm zu überdecken.
- (14) Für Böschungen ist eine Neigung von höchstens 35 ° zulässig.
- (15) Stützmauern in Form von „Löffelsteinen“ und großformatigen Steinschichtungen sind nicht zulässig.
- (16) Schallschutzwände sind zu begrünen.
- (17) In Bauverfahren ist ein Außenanlageplan vorzulegen.
- (18) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.
- (19) Müllplätze sind mit Hecken und Büschen einzugrünen. Dächer von Müllplätzen sind zu begrünen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig, ausgenommen zum Zwecke der Baustelleneinfassung.
- (2) Die Errichtung von Werbe- und Hinweisschildern sowie Werbe- und Hinweisstelen in großformatiger Ausführung ist nicht zulässig.
- (3) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,5 m bzw. Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

[Aus der GR-Sitzung vom 25. Februar 2010](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, Bürgermeisterstellvertreterin Lisa Rücker, Stadtrat Detlev Eisel-Eiselsberg

Anwesende:

die StadträtInnen Elke Edlinger, Mag. (FH) Mario Eustacchio, Mag.^a (FH) Sonja Grabner, Elke Kahr und Mag. Dr. Wolfgang Riedler (sämtliche nicht dem Gemeinderat angehörend) und 55 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt: Stadtrat DI Dr. Gerhard Rüschi und Gemeinderat Christian Sikora

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüfer/in: GRin Sissi Potzinger

Beginn: 13.10 Uhr

Ende der Sitzung: 21.35 Uhr

Nachruf

Kommerzialrat Felix Kurt Krisper

Am Freitag, dem 12. Februar heurigen Jahres, ist der Bürger der Stadt Graz, Herr Kommerzialrat Felix Kurt Krisper, Generaldirektor der Merkur Versicherungsanstalt in Ruhe, verstorben.

Kommerzialrat Felix Kurt Krisper wurde am 14. September 1918 in Graz geboren. Nach dem Besuch der Volks- und Hauptschule absolvierte er die kaufmännische Fortbildungsschule an der Grazer Handelsakademie mit Vorzug.

Im Zweiten Weltkrieg war er in Polen, Russland, Frankreich und in Skandinavien im Einsatz und wurde mit dem Eisernen Kreuz, 2. Klasse, sowie mit dem Sturmabzeichen ausgezeichnet.

Von 1933 bis 1953 war Kommerzialrat Krisper bei der Steyr-Daimler-Puch AG angestellt, wobei er zuletzt die Funktion eines Exportleiters bekleidete. Außerdem oblagen ihm die Aufgaben eines Betriebsratsobmannes in diesem Unternehmen. Anschließend erfolgte seine Berufung in den Vorstand der Merkur Wechselseitigen Versicherungsanstalt in Graz, zu deren Generaldirektor er am 29.12.1965 ernannt wurde. Dank seiner Initiative kam es zur Ausweitung der Betriebszweige dieser Versicherung vom ursprünglichen Krankenversicherer auf Unfall- und Lebensversicherung sowie auf wesentliche Bereiche der Schadensversicherung.

Kommerzialrat Krisper, der auch Vorsitzender der Sektion Krankenversicherung des Verbandes der Versicherungsunternehmungen Österreichs war, fungierte seit 1970 in der Handelskammer Steiermark als Kammerrat und als Mitglied der Vollversammlung.

Weiters übte er die Funktion des Vorsitzenden der Steirischen Gesellschaft für Versicherungsfachwissen aus.

In Würdigung seiner beruflichen Verdienste wurde ihm 1976 vom Bundespräsidenten der Berufstitel „Kommerzialrat“ verliehen.

Die Ernennung zum Bürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.1982.

Die Stadt Graz wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Fragestunde des Gemeinderates

1. Kontrolle der Feinstaub-Emissionen auf Grazer Baustellen (GRin. Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne, an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
2. Gemeindewohnungen für Menschen unter 27 Jahren (GR. Mag. Fabisch, KPÖ, an StRin. Kahr, KPÖ)
3. Auszahlung der pauschalierten Ausgleichszahlung an die GGZ für das Jahr 2009 (GR. Sippel, FPÖ, an StR. Eisel-Eiselsberg, ÖVP)
4. Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Kreuzung Herrgottwiesgasse – Fasangartengasse (südöstliche Seite) (GR. Mag. Mariacher, BZÖ, an Bgm.-Stvin. Rücker, Grüne)
5. Fahrradabstellplatz Luegg-Haus (GR. Pogner, ÖVP, an Bgm.-Stvin. Rücker, Grüne)
6. Reinigungsmittel an Schulen (GR. Herper, SPÖ, an StRin. Mag.^a (FH) Grabner, ÖVP)
7. Übersicht Bestandsverträge (GR. Dr. Wohlfahrt, Grüne, an StR. Eisel-Eiselsberg, ÖVP)
8. Grazer Kulturfestival 2010 (GR. Sikora, KPÖ, an StRin. Mag.^a (FH) Grabner, ÖVP)
9. Ladezonen in der Sackstraße (GR. Hötzl, FPÖ, an Bgm.-Stvin. Rücker, Grüne)
10. Euroschlüssel-Steuerung – Schloßberglift (GR. Schröck, BZÖ, an StR. Eisel-Eiselsberg, ÖVP)
11. Zubetonieren von Kaminen (GR. Dipl.-Ing. Linhart, ÖVP, an StRin. Kahr, KPÖ)
12. Nachbesetzung des Stadtplanungsamtes (GRin. Krampfl, SPÖ, an StR. Eisel-Eiselsberg, ÖVP)
13. Gender Mainstreaming (GR. Baumann, Grüne, an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
14. ASKÖ-Halle (GRin. Benedik, FPÖ, an StR. Eisel-Eiselsberg, ÖVP)

Tagesordnung

1

[MD-IM 203/2010-1](#)

mit Mehrheit angenommen

IT-Umsetzungsprogramm 2010;
Antrag auf Aufwandsgenehmigung über € 1,828.000,--;
AOG-Deckungskreise MD 200 und MD 201

2

[Präs. 45361/2008-1](#)

einstimmig angenommen

Verhaltenskodex für die Grazer Stadtverwaltung

3

[Präs. 11317/2003-28](#)

einstimmig angenommen

Kuratorium der N.-Reyhani-Stiftung,
Änderung in der Zusammensetzung

4

[Präs. 4530/2010-1](#)

einstimmig angenommen

a) Beitritt der Stadt Graz zum Landesverband der
öffentlichen und gemeinnützigen
Altenbetreuungseinrichtungen der Steiermark als Gründungsmitglied;
b) Vertretung der Stadt Graz in der Generalversammlung und im Vorstand

5

A 2 - Res.Allg./2010

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

Einhebung eines Benützungsentgeltes für die
feierliche Eintragung von eingetragenen
Partnerschaften im Media Center

6

A 2 - Res.Allg./2010

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

Benützungsentgelt für Trauungen im Rathaus
- Erhöhung

7

[A 5 - 1550/04 - 415](#)

einstimmig angenommen

Förderung der mobilen sozialen Dienste in Graz;
Zuschussbedarf im Jahr 2010 in der Höhe von insgesamt €
2.559.100,--;
Aufwandsgenehmigung auf der FiPos 1.42910.728400

8

[A 5 - 1570/2004 - 85](#)

einstimmig angenommen

Kurzzeitbetreutes Wohnen, Petition an den
Landesgesetzgeber

9

[A 6-2335/2003-77](#)

einstimmig angenommen

Kindererholungsaktion des Amtes für Jugend und Familie,
Richtlinienbeschluss;
Abänderung FiPos. 1.43900.768100, € 244.200,--

10

[A 8 - 41291/2009-2](#)

einstimmig angenommen

Amt für Jugend und Familie,
Pilotprojekt Sozialraumorientierung,
Evaluation „Leistungs- und Finanzierungsarchitektur der Jugendwohlfahrt“
Projektgenehmigung über € 34.200,-- in der OG 2010-2012

11

[A 8 - 41290/2009-13](#)

einstimmig angenommen

Bürgermeisteramt,
Franziskanerkloster, Nachtragskredit über € 175.000,-- in
der AOG 2010

12

[A 8 - 6194/2009-16](#)

einstimmig angenommen

Beitrag aus dem Konjunkturausgleichsbudget des Landes in
Höhe von
€ 10.000.000,-- für die Stadt Graz für Infrastrukturprojekte;
Abschluss des Förderungsvertrages

13

[A 8 - 41290/2009-8](#)

mit Mehrheit angenommen

Bürgermeisteramt,
Hilfe für Haiti;
haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 250.000,-- in der OG 2010

14

[A 8 - 18780/06-52](#)

einstimmig angenommen

Stadtmuseum Graz GmbH,
Abschluss eines Finanzierungsvertrages bis 31.12.2010

15

[A 8 - 41291/2009-3a](#)

mit Mehrheit angenommen

Stadtschulamt,
Schulen mit Tagesbetreuung, Bereitstellung von
Küchenpersonal an der
VS St. Johann,
Erhöhung der Projektgenehmigung um € 26.700,-- in der OG 2010-2011

16

[SSA - 20053/2007 - 27](#)

mit Mehrheit angenommen

Schulen mit Tagesbetreuung; Freizeitbereich;
Beistellung von Küchenpersonal an der VS St. Johann

17

[A 8 - 41291/2009-3b](#)

mit Mehrheit angenommen

Stadtschulamt,
Schulen mit Tagesbetreuung, Bereitstellung von
Küchenpersonal an der VS St. Veit,
Erhöhung der Projektgenehmigung um € 29.400,-- in der OG 2010-2011

18

[SSA - 13231/2003 - 82](#)

mit Mehrheit angenommen

Schulen mit Tagesbetreuung; Freizeitbereich;
Beistellung von Küchenpersonal an der VS St. Veit

19

[A 8 - 41291/2009-3c](#)

einstimmig angenommen

Stadtschulamt,
Schulen mit Tagesbetreuung, Beistellung von
pädagogischem Personal an der NMS Albert Schweitzer,
Erhöhung der Projektgenehmigung um € 33.700,-- in der OG 2010-2011

20

[SSA - 13012/2003 - 99](#)

einstimmig angenommen

Schulen mit Tagesbetreuung; Freizeitbereich;
Beistellung von päd. Personal an der NMS Albert Schweitzer

21

[A 8/4- 29281/2005](#)

einstimmig angenommen

Johann-Koller-Weg
Übernahme von verschiedenen Grundstücksflächen im
Gesamtausmaß von
ca. 1.259 m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz

22

[A 8/4 - 28963/2005](#)

einstimmig angenommen

Oberer Plattenweg
Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.2.2007,
betreffend Auflassung vom öffentlichen Gut und kostenlose Rückübereignung des
Gdst.Nr. 1/2, EZ 50000, KG Graz - Stadt Weinitzen, mit einer Fläche von 53 m²

23

[A 8/4 - 2773/2004](#)

mit Mehrheit angenommen

Stadt Graz - GBG
Eichbachgasse 900

EZ 38, 199, je KG Graz Stadt - Thondorf
EZ 210, KG Thondorf
Murkraftwerk Gössendorf
Zustimmung der Stadt Graz als Mieterin zur Inanspruchnahme von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen an 30.385 m²

24

[A 8/4-2174/2010](#)

mit Mehrheit angenommen

Conrad-von-Hötzendorf-Straße
Gdst.Nr. 930/3, KG Jakomini,
Anmietung einer Fläche von 8.815 m² als Parkanlage durch die Stadt Graz

25

[A 8/4 - 20119/2008](#)

einstimmig angenommen

Verkauf der städtischen Liegenschaft Gdst.Nr. 2035/20 (neu)
KG 63106 Jakomini im Ausmaß von 2.171 m², gelegen an
der Schönaugasse

26

A 8/4 - 2767/2004

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

Immobilientransaktion Stadt Graz - Grazer
Bau- und GrünlandsicherungsGmbH
Verwertung einer Teilfläche von 200 m² der Liegenschaft EZ 61, KG Andritz,
Andritzer Reichsstraße Verzicht auf Ausübung des Vorkaufs- und
Wiederkaufsrechtes

27

[A 8/4- 14889/2009](#)

mit Mehrheit angenommen

Münzgrabengürtel 20/4/13,
Liegenschaft EZ 2104, KG Jakomini,
Verkauf einer städtischen Wohnung

28

[A 8/4 - 37036/2008](#)

einstimmig angenommen

Hermann-Gmeiner-Weg - Gehsteigerrichtung
Übernahme einer ca. 12 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr.
382/2, EZ 2097, KG Webling, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

29

[A 8/4 - 36587/2007](#)

einstimmig angenommen

Neufeldweg - Gehsteigerrichtung
Übernahme einer ca. 90 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr.
2522/3, EZ 1166, KG Jakomini, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

30

[A 8/4 - 3015/2009](#)

einstimmig angenommen

Neufeldweg - Straßenregulierung
Übernahme des Gdst. Nr. 364/6, EZ 87, KG Liebenau, im
Ausmaß von 48 m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz

31

[A 8/4 - 14865/2006](#)

einstimmig angenommen

Lindweg
Auflassung vom öffentlichen Gut der Stadt Graz und Verkauf
einer ca. 310 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 2985 und einer ca. 400 m² großen
Teilfläche des Gdst. Nr. 820/2, je EZ 50000, KG Geidorf, aufgrund eines
gerichtlichen Vergleiches

32

[A 10/BD-7174/2009-14](#)

einstimmig angenommen

[A 14-007276/2009-11](#)

[A 10/5-19925/2007-63](#)

[A 10/8-7272/2009-2](#)

Stadtteilentwicklung Graz-Reininghaus
Rahmenplan

33

[A 10/6 - 019715/2009](#)

einstimmig angenommen

I. Bez. Innere Stadt
Neubenennung „Joanneumsviertel“
KG Innere Stadt, Gdst.Nr. 147

34

[A 14 038816 2009 1](#)

3.10 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz
10. Änderung 2010 - Entwurf
Beschluss über die öffentliche Auflage

Punkt 1

mit Mehrheit angenommen

Punkt 2

einstimmig angenommen

35

[A 14 0338811 2009 1](#)

3.16 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz
16. Änderung 2010 - Entwurf
Beschluss über die öffentliche Auflage

Punkte 4, 5

mit Mehrheit angenommen

36

[A 14_011941_2008_37](#)

mit Mehrheit angenommen

06.17.0 Bebauungsplan
Schönaugürtel - Obere Bahnstraße
VI. Bez., KG Jakomini
Beschluss

37

[A 14-020101/2008/47](#)

mit Mehrheit angenommen

06.18.0 Bebauungsplan
„Jakob-Redtenbacher-
Gasse/Schießstattgasse/Schönaugasse“
VI. Bez., KG. Jakomini
Beschluss

38

[A 14-K-854/2004 - 24](#)

mit Mehrheit angenommen

07.09.0 A Bebauungsplan
Leberackerweg Teil B
Aufschließungsgebiet 14.22
VII. Bez., KG. Neudorf
Beschluss

39

[A 14 K 555 1996 30](#)

einstimmig angenommen

13.02.1 Bebauungsplan
Wienerstraße - Einkaufszentrum Kovac
1.Änderung
XIII. Bez., KG. Gösting
Beschluss

40

A 14-04310_2008

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

08.11.0 Bebauungsplan
Sternäckerweg/Johann-Weitzer-Weg
VIII. Bez., KG Graz Stadt-Messendorf
Beschluss

41

[KFA-K-32/2004-9](#)

einstimmig angenommen

Geriatrische Gesundheitszentren
8020 Graz, Albert-Schweitzer-Gasse 36
Vereinbarung über stationäre Aufenthalte in der Sonderklasse der Akutgeriatrie
Tarifanpassung ab 1.1.2010

42

[SSA - 76489/2004 - 2](#)

einstimmig angenommen

Erweiterungsbau der VS Waltendorf;
Mietvertrag mit der Grazer Bau- und Grünlandsicherungs-
GesmbH.

43

[StRH-43203/2008](#)

einstimmig angenommen

Prüfbericht Präsidualamt

Tagesordnung: Nachtrag

1

[Präs. 38804/2009-1](#)

einstimmig angenommen

Petition;
Maßnahmen gegen die Gefährdung durch Bisphenol A in
Nahrungsmitteln

2

[Präs. 11332/2003-70](#)

einstimmig angenommen

Bevollmächtigung von Peter Stöckler, Präsidualamt, zur
Vertretung der Stadt vor Gerichten und
Verwaltungsbehörden;
Widerruf bestehender Bevollmächtigungen

3

[Präs. 11250/2003-8](#)

einstimmig angenommen

Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008,
Mitglieder (Ersatz-) der Sachverständigen-Kommission;
Änderung

4

[A 8 - 31806/06-19](#)

einstimmig angenommen

Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und
Verwaltungs GmbH;
Finanzierungsvertrag 2010

5

[A 8-19542/06-40](#)

einstimmig angenommen

steirischer herbst festival GmbH
Erteilung der Prokura;
Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz gemäß § 87 Abs.2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967;
Umlaufbeschluss

6

[A 8-41291/2009-4](#)

mit Mehrheit angenommen

Sozialamt, ESF-Schwerpunkt

„Integration arbeitsmarktferner Personen, Schwerpunkt
Migrationshintergrund“

Projektgenehmigung über € 306.800,-- und € 150.000,-- in der OG 2010 - 2011

7

[A 5 - 18486/2008-2](#)

mit Mehrheit angenommen

ESF-Schwerpunkt

„Integration arbeitsmarktferner Personen, Schwerpunkt
Migrationshintergrund“,

Projektgenehmigung vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

Dringlichkeitsanträge

1. Zuzahlung der Sozialversicherungsträger zu gesundheitsförderlichen Kinderferienaktionen (GRin. Potzinger, ÖVP)
Antrag einstimmig angenommen
2. Integrationskonzept für die Stadt Graz (GRin. Dr. Kanik-Richter, SPÖ)
Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Antrag abgelehnt
3. Keine Schließung der Augarten-Sauna (GR. Eichberger, SPÖ)
Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Antrag abgelehnt
4. Sprachförderung in Kindergärten (GRin. Binder, Grüne)
Antrag einstimmig angenommen
5. Wochengeldbezug für Unternehmerinnen (GRin. Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
6. Förderung des Lifteinbaus in Sozialbauten bei Bedarf von Menschen mit Behinderung – Petition an den Landtag (GRin. Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
Dringlichkeit einstimmig angenommen, Abänderungsantrag ÖVP mit Mehrheit und Zusatzantrag SPÖ einstimmig angenommen
7. Schlechtwetterticket (GR. Ing. Lohr, FPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
8. Erstellung eines Sicherheitskonzepts für den Schloßberg-Stollen (GR. Schröck, BZÖ)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
9. Aktionsplan gegen die Drogenkriminalität in Graz und zur Kapazitätserweiterung bei Therapieplätzen zum Drogenentzug (GR. Mag. Mariacher, BZÖ)
Dringlichkeit abgelehnt

Anfragen an den Bürgermeister

1. Anfrage- und Antragsbeantwortung (GRin. Mag.^a Dr. Sprachmann, SPÖ)
2. Schuldnerberatung/Refundierung der Kommunalsteuer (GRin. Mag.^a Dr. Sprachmann, SPÖ)
3. Wohnungsleerstehungen durch verzögerte Brauchbarmachung in Folge Personalmangels (GRin. Mag.^a Bauer, SPÖ)
4. Kosten der Freiwilligen Feuerwehr (GR. Martiner, SPÖ)
5. Wohnbauvorhaben Ilwofgasse (GRin. KrAMPL, SPÖ)
6. Auftragsvergabe nach sozialen Kriterien (GR. Herper, SPÖ)
7. Nachmittagsbetreuung in den Sommerferien (GRin. Meißlitzer, SPÖ)
8. Ausbildung von SchülerInnen zu Peers/MediatorInnen (GRin. Binder, Grüne)
9. Aktiv-Card (GR. Baumann, Grüne)
10. Maßnahmen gegen die Verunstaltung der Murpromenade durch Abfälle und Hundekot (GRin. Schloffer, KPÖ)
11. Palmenhaus (GRin. Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
12. Städtefreundschaften (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
13. Kostenlose Fernwärmeanschlüsse (GR. Hötzl, FPÖ)
14. Dauer der Beantwortung von Gemeinderatsinitiativen (GR. Hötzl, FPÖ)
15. Kosten der Taxifahrten der Stadtsenatsmitglieder (GR. Schröck, BZÖ)

Anträge

1. Enquete zur Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung (GR. Hohensinner, ÖVP)
2. Kooperation der „HelferInnen“ in Familien (GR. Hohensinner, ÖVP)
3. Einführen von Aktentracking in Graz (GR. Neumann, ÖVP)
4. LKH-Zugang für Menschen mit Behinderung (GR. Mag. Kowald, ÖVP)
5. Solar-Tankstellen im Grazer Stadtgebiet (GR. Mag. Molnar, ÖVP)
6. Buswendeschleife Fölling (GR. Dr. Hofmann-Wellenhof, ÖVP)
7. Lehrstelleninitiative im öffentlichen Dienst (GR. Kolar, SPÖ)
8. Durchgehende Beleuchtung des Rad- und Gehweges entlang der Mur (GRin. Haas-Wippel, SPÖ)
9. Beauftragung zur Errichtung einer Lärmschutzwand an der A 2 (GRin. Haas-Wippel, SPÖ)
10. Bestandsverträge zwischen der Stadt Graz und politischen Parteien beziehungsweise parteinahen Organisationen (GR. Dr. Wohlfahrt, Grüne)
11. Absperrungen von Wanderwegen (GR. Schneider, Grüne)
12. Neuer Standort für den LUV (GRin. Jahn, Grüne)
13. Ökonomische Integration fördern (GRin. Binder, Grüne)
14. Energie-Effizienz-Initiative Nr. 3, energie-effiziente, ökologisch und faire Beschaffung von EDV-Komponenten (GRin. Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
15. „Keine Rose ohne Dornen“ – Antrag auf Ehrung der Stadt Graz für Dr. Grete Schurz, Grazer Frauenbeauftragte 1986 – 1994 (GRin. Mag.^a Grabe, Grüne)
16. Öffnungszeiten der Bibliotheksfilialen für Berufstätige erweitern (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
17. Revitalisierung des denkmalgeschützten Schlosses Karlau (GR. Sikora, KPÖ)
18. Öffis – vermehrte Reinigung von Fahrzeugen der Grazer Verkehrsbetriebe (GR. Sikora, KPÖ)
19. Straßenbenennung nach Johanna Dohnal, der ersten Frauenministerin Österreichs (GRin. Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
20. Schneeräumung bei GVB-Haltestellen (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
21. Monsterbau Rosenberggasse 6, 6a, 6b, 6c (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
22. Ordnungshüter in den Fahrzeugen der GVB (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)

23. Verkehrszählung St.-Peter-Hauptstraße (GR. Hötzl, FPÖ)

24. Offenlegung des Jahresabschlusses der durch die Stadt Graz subventionierten Vereinen ISOP und ARGE Jugend (GRin. Benedik, FPÖ)

Impressum

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualamt

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 216.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310,

Telefon 0316/872-2316, Telefax 0316/872-12316; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz erhältlich in der Präsidualkanzlei, Rathaus,
2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.
